

Barmenia
Krankenversicherung a. G.

Hauptverwaltung
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Tarif UT+

Optionsversicherung für den Fortfall der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht bzw. einer zeitlich befristeten Heilfürsorge

Stand 01.01.2013

Die nachstehenden Bedingungen für die Optionsversicherung gelten nur in Verbindung mit den

- Musterbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung
- Musterbedingungen für die Krankentagegeldversicherung
- Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflegepflichtversicherung

1. Versicherungsfähigkeit

Nach dem Tarif UT+ können Personen versichert werden, die versicherungspflichtige Mitglieder einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind oder für die auf Grund einer Pflichtversicherung Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 Sozialgesetzbuch, 5. Buch (SGB V) besteht. Entsprechendes gilt für Personen, die Anspruch auf zeitlich befristete Heilfürsorge haben.

2. Optionsrecht

2.1 Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei Fortfall der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht oder des Anspruchs auf Familienversicherung bzw. auf Heilfürsorge einen Versicherungsschutz nach den Tarifen des Versicherers zu wählen, die für den Neuzugang und den entsprechenden Personenkreis geöffnet sind.

Will der Versicherungsnehmer von diesem Recht Gebrauch machen, so muss der gewünschte Versicherungsschutz innerhalb von zwei Monaten nach Fortfall der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht oder des Anspruchs auf Familienversicherung bzw. auf Heilfürsorge beantragt werden. Er wird dann im unmittelbaren Anschluss an den Fortfall der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht oder des Anspruchs auf Familienversicherung bzw. auf Heilfürsorge wirksam.

Die Frist verlängert sich auf sechs Monate, wenn die Umstellung nicht rückwirkend wirksam werden soll. In diesem Fall muss die Umstellung spätestens zum 01. des siebten Monats, der auf den Fortfall der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht oder des Anspruchs auf Familienversicherung bzw. der Heilfürsorge folgt, wirksam werden.

Der Versicherer wird einen solchen Antrag ohne erneute Gesundheitsprüfung annehmen, wenn er für alle betroffenen versicherten Personen gestellt wird und der Versicherungsschutz in unmittelbarem Anschluss an den Fortfall des gesetzlichen Krankenversicherungsschutzes bzw. der Heilfürsorge beginnen soll.

Alle während der Dauer der Optionsversicherung eingetretenen Krankheiten und Unfallfolgen sind in den Versicherungsschutz eingeschlossen. Die Leistungen werden ohne erneute Wartezeit auch für laufende Versicherungsfälle von dem im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn bezeichneten Zeitpunkt an gezahlt.

Das Ende der Versicherungspflicht oder des Anspruchs auf Familienversicherung bzw. auf Heilfürsorge ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen.

2.2 Der Versicherungsnehmer hat die Option, entweder eine Krankheitskosten-Vollversicherung oder eine Ergänzungsversicherung zu einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung abzuschließen. Für die Beitragseinstufung gilt das dann erreichte Lebensalter als tarifliches Eintrittsalter. Bei einer Krankheitskosten-Vollversicherung gilt die Option maximal für folgenden Leistungsumfang:

- Ambulante Heilbehandlung;
- stationäre Heilbehandlung (einschließlich Krankenhaus-Wahlleistungen);
- Zahnbehandlung, Zahnersatz und Kieferorthopädie;
- Kurbehandlung;
- Krankenhaustagegeld bis 26,00 EUR;
- Krankentagegeld für Selbstständige ab dem 15. Tag einer Arbeitsunfähigkeit, für Arbeitnehmer ab dem 43. Tag einer Arbeitsunfähigkeit bis zur Höhe des auf den Kalendertag umgerechneten und entfallenden Nettoeinkommens, maximal jedoch 130 % des zum Optionszeitpunkt maßgebenden höchsten Krankengeldes der gesetzlichen Krankenversicherung für Arbeitnehmer (aufgerundet auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag);
- Pflegeversicherung nach § 23 Sozialgesetzbuch, 11. Buch (SGB XI).

Bei einer Ergänzungsversicherung zur gesetzlichen Krankenversicherung gilt maximal folgende Option:

- alle speziellen Krankheitskosten-Zusatztarife zur Ergänzung der gesetzlichen Krankenversicherung;
- Krankenhaustagegeld bis 26,00 EUR;
- Krankentagegeld ab dem 43. Tag einer Arbeitsunfähigkeit bis zur Höhe des auf den Kalendertag umgerechneten und entfallenden Nettoeinkommens (abzüglich des Krankengeldes der gesetzlichen Krankenversicherung), maximal jedoch 30 % des zum Optionszeitpunkt maßgebenden höchsten Krankengeldes der gesetzli-

chen Krankenversicherung für Arbeitnehmer (aufgerundet auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag).

2.3 Endet die Optionsversicherung gemäß Ziffer 4.1 und besteht weiterhin Versicherungspflicht oder Anspruch auf Familienversicherung bzw. auf Heilfürsorge, hat der Versicherungsnehmer das Recht, entweder eine Anwartschaftsversicherung auf eine Krankheitskosten-Vollversicherung oder eine Ergänzungsversicherung zu einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung abzuschließen. Hierbei gelten die Ausführungen zu Ziffern 2.1 und 2.2 entsprechend.

2.4 Endet die Optionsversicherung gemäß Ziffer 4.1 und wurde während der Dauer der Optionsversicherung das Optionsrecht nicht ausgeübt, obwohl die Versicherungspflicht oder der Anspruch auf Familienversicherung bzw. auf Heilfürsorge entfallen ist, hat der Versicherungsnehmer das Recht, eine Ergänzungsversicherung zu einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung abzuschließen. Hierbei gelten die Ausführungen zu Ziffern 2.1 und 2.2 entsprechend.

2.5 Ein bei Abschluss der Optionsversicherung vereinbarter prozentualer Beitragszuschlag für erhöhte Risiken wird erst bei Ausübung des Optionsrechts wirksam, angewandt auf die dann geltenden Beiträge des gewählten Versicherungsschutzes.

3. Monatliche Raten der Tarifbeiträge

Während der Dauer der Optionsversicherung gelten folgende Beiträge:

Erwachsene	6,00 EUR
Kinder	4,00 EUR

Die hier genannten Beiträge können sich unter den in § 8b MB/KK 09 genannten Voraussetzungen ändern.

Der Beitrag für Kinder gilt bis zum Ende des Monats, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden.

4. Ende der Optionsversicherung

4.1 Die Optionsversicherung endet mit Ausüben der Option bzw. mit Ablauf des Monats, in dem das 45. Lebensjahr vollendet wird, spätestens nach einer Dauer von 15 Jahren. Sie kann jedoch auch zum Ende eines Versicherungsjahres mit einer Frist von drei Monaten vorzeitig gekündigt werden.

4.2 Die Optionsversicherung endet ferner beim Wegzug ins außereuropäische Ausland. Eine Umstellung auf andere Tarife ist nicht möglich.

4.3 Wird von der Option kein Gebrauch gemacht, erlöschen alle durch die Optionsversicherung erworbenen Rechte; eine Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.

5. Sonstiges

5.1 Der Geburt eines Kindes steht die Adoption gleich, sofern das Kind im Zeitpunkt der Adoption noch minderjährig ist. Besteht ein höheres Risiko, so kann ein Beitragszuschlag von maximal 100 % auf die nach Ausübung der Option geltenden Beiträge erhoben werden.

5.2 Die Optionsversicherung nimmt nicht an der Beitragsrückerstattung teil.